Merkblatt

zum Artenschutz bei Abbruch- und Sanierungsvorhaben

Das Vorkommen wildlebender Tiere beschränkt sich nicht auf die freie Natur. Städte und Siedlungen bieten mit ihren Gebäudestrukturen Lebensraum für eine Vielzahl von Vogel-, Kleinsäuger-, Insekten- und Fledermausarten. Einige von Ihnen unterliegen dem besonderen oder strengen Schutz nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Gebäude dienen dabei häufig als Brut- und Lebensstätte.

<u>Deshalb ist der Artenschutz nicht nur in der freien Natur, sondern auch bei zum Teil nicht genehmigungspflichtigen Gebäudeabbrüchen oder Sanierungen zu beachten.</u>

Abbildung 1: Schwalbennest an Hauswand (Quelle: https://pixabay.com/de/photos/schwalben-schwalbennest-vogel-tier-176140/)

Welche gesetzlichen Grundlagen gelten?
Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören". Außerdem ist es verboten, „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören". Nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es zudem nicht erlaubt die „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten […] zu beschädigen oder zu zerstören“.

Um welche Tierarten geht es genau?
Alle europäischen Vogelarten unterliegen dem besonderen, alle Fledermausarten dem strengen gesetzlichen Schutz. Häufige besonders oder streng geschützte Arten in und an Gebäuden, sind z.B.

- Rauch-, Mehlschwalben und Mauersegler (die Nester werden jedes Jahr wieder genutzt und sind deshalb ganzjährig geschützt)
- Turmfalke, Schleiereule, Dohle
- Die heimische Hornisse
- Fledermäuse (alle heimischen Arten)
- Gartenschläfer, Siebenschläfer

Hausanschrift Dienstgebäude 1: Landratsamt Ansbach · Crailsheimstraße 1 · 91522 Ansbach · www.landkreis-ansbach.de

Telefon	0981 468-0 (Vermittlung)	Bankverbindungen	IBAN	BIC
Telefax	0981 468-1119	Sparkasse Ansbach	DE13 7655 0000 0000 2014 34	BYLADEM1ANS
E-Mail	poststelle@landratsamt-ansbach.de	UniCredit Bank - HypoVereinsbank	DE44 7652 0071 0004 1501 12	HYVEDEMM406
E-Mail	rechnung@landratsamt-ansbach.de (für Rechnungen)	VR-Bank Mittelfranken Mitte eG	DE79 7656 0060 0000 0149 90	GENODEF1ANS

Abbildung 3: Hornissennest im Dachstuhl (Quelle:https://pixabay.com/de/photos/hornissen-nest-hornissennest-1169362/)

Abbildung 3: Fledermäuse im Dach, Foto: Dr. Andreas Zahn (Quelle: https://www.lfu.bayern.de/natur/fledermausschutz/koordinationsstellen/index.htm)

Auch die Nester der aufgeführten Tierarten stehen, zum Teil ganzjährig, unter Schutz. Eine Beseitigung ist nur nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde möglich.

Was ist zu tun?

Der Bauherr ist verpflichtet zu überprüfen, ob artenschutzrechtliche Belange durch sein Bauvorhaben beeinträchtigt werden können. Bereits das Verschließen von Einflugmöglichkeiten oder das Aufstellen eines Gerüsts, kann das Ein- und Anfliegen der geschützten Lebensstätten beeinträchtigen. Der Artenschutz muss bestenfalls schon bei der Planung von Maßnahmen an Gebäuden berücksichtigt werden. Mögliche Konflikte können meist durch das Verlegen der Bauzeit außerhalb der Brutzeit, durch das Einrichten künstlicher Nisthilfen und/oder durch das Erhalten von Einflugmöglichkeiten vermieden werden.
Sollten geschützte Arten erst bei laufenden Bauarbeiten festgestellt werden, so sind die Arbeiten umgehend einzustellen und die Untere Naturschutzbehörde ist zu informieren, um das weitere Vorgehen abzustimmen.

Es empfiehlt sich deshalb immer das Gebäude frühzeitig in der Planungsphase auf Lebensstätten von besonders oder streng geschützten Arten untersuchen zu lassen, wenn deren Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann. In jedem Fall ist eine Untersuchung notwendig, wenn es sich um landwirtschaftliche oder längere Zeit ungenutzte Gebäude, Brücken, Uferbauwerke oder Bauwerke mit fugenreichen Fassaden handelt. So können Verzögerungen und ein möglicher Baustopp verhindert werden.

Achtung: Es wird darauf hingewiesen, dass die Entfernung bzw. Beseitigung von Lebensstätten (Nestern) ohne gesonderte Genehmigung oder die Tötung geschützter Tierarten eine Ordnungswidrigkeit, in schweren Fällen gar eine Straftat nach dem Bundesnaturschutzgesetz darstellt.

Bei Fragen und Problemen steht Ihnen die Untere Naturschutzbehörde Sachgebiet 44 gerne zur Verfügung. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer: 0981 468 4415 oder per E- Mail an: naturschutz@landratsamt-ansbach.de

Hausanschrift Dienstgebäude 1: Landratsamt Ansbach · Crailsheimstraße 1 · 91522 Ansbach · www.landkreis-ansbach.de

Telefon	0981 468-0 (Vermittlung)	Bankverbindungen	IBAN	BIC
Telefax	0981 468-1119	Sparkasse Ansbach	DE13 7655 0000 0000 2014 34	BYLADEM1ANS
E-Mail	poststelle@landratsamt-ansbach.de	UniCredit Bank - HypoVereinsbank	DE44 7652 0071 0004 1501 12	HYVEDEMM406
E-Mail	rechnung@landratsamt-ansbach.de (für Rechnungen)	VR-Bank Mittelfranken Mitte eG	DE79 7656 0060 0000 0149 90	GENODEF1ANS